



ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

Die Vereinssatzung des SVSW Kemnath vom 18. Oktober 2024 wurde überarbeitet um folgende Aspekte zu berücksichtigen: Es wurden die Voraussetzungen zur Wahl der Vorstandschaft genauer definiert und es wurden veraltete Formulierungen angepasst bzw. gestrichen. Und das Prozedere zur Aufnahme und zum Austritt aus dem Verein wurde konkretisiert. Dieser Änderungsvorschlag wird der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung am 16. Mai 2025 zum Beschluss vorgelegt.

2. Mitgliedschaft

ALT

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

NEU

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, unabhängig von Alter und Geschlecht.

3. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

ALT

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergl.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

NEU

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergl.

~~Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.~~

4. Eintritt, Austritt, Ausschluss

ALT

Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge in Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

NEU

Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen; das entsprechende Formular steht als Papierversion oder als digitale Version auf der Homepage zur Verfügung. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft und die damit verknüpften Rechte und Pflichten enden immer zum 31.12. des Jahres, in dem die Kündigung eingegangen ist. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge in Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.



ALT

Der Ausschluss erfolgt:

- bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen,
- bei unehrenhaften Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

5. Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

ALT

Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Monatsbeitrag zu bezahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge können in jeder Vereinsversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

6. Versammlungen und Geschäftsjahr

ALT

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung,
- außerordentliche Mitgliederversammlungen,
- Mitglieder-Monatsversammlungen.

NEU

Der Ausschluss erfolgt:

- bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen,
- bei unehrenhaften Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen immer mit Stimmzettel.

NEU

Wählbar in den Vorstand sind vorwiegend volljährige Mitglieder. Die Jugendvertreter sollen zwischen 16 und 27 Jahre alt sein. Wählbar in den Vereinsausschuss sind alle Mitglieder.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen laufenden Beitrag zu bezahlen.

Die Höhe der Beiträge kann in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

NEU

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- eine ordentliche Mitgliederversammlung,
- außerordentliche Mitgliederversammlungen,
- Monatsversammlungen des Vereinsausschusses.



ALT

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlag mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben. Mitgliederversammlungen sollen jeden Monat stattfinden. Sie sind mindestens 3 Tage vorher durch Anschlag bekanntzugeben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist unter anderem

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen,
- b) Neuwahl oder Wiederwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des I. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss werden für 2 Jahre gewählt und bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

- c) Über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen

NEU

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch Anschlag im Vereinslokal, durch Ortsanschlag und Veröffentlichung auf der Homepage mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben. Versammlungen des Vereinsausschusses sollen jeden Monat stattfinden.

Die Beschlüsse und Wahlen der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter anderem

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen,
- b) Neuwahl oder Wiederwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des I. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss werden für 2 Jahre gewählt und bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

- c) Über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages Beschluss zu fassen.



ALT

Die Mitgliederversammlungen dienen:

- a) zur Beschlussfassung über Ausgaben,
- b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
- c) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse,
- d) zum Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

NEU

Die Monatsversammlungen des Vereinsausschusses dienen:

- a) zur Beschlussfassung über Ausgaben,
- b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
- c) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse.
- ~~d) zum Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.~~